

neres wird aber über alle direkten Initiativen des Staatsanwalts — in welcher Form sie auch erfolgen — unterrichtet (z. B. werden ihm Durchschriften von Informationen für die Kommissionen oder von Aufsichtsakten, die bei den Leitern von Fachorganen eingelegt wurden, übergeben).

In den Koordinierungsberatungen des Stellvertreters für Inneres mit den Leitern der Justiz- und Sicherheitsorgane im Bezirk werden gemeinsam zu lösende Aufgaben (z. B. hinsichtlich der Kriminalitätsvorbeugung, der Rechtspropaganda usw.) abgestimmt. Zugleich werden die Ergebnisse der Zusammenarbeit zwischen dem Bezirkstag und seinen Organen und den Justiz- und Sicherheitsorganen eingeschätzt und daraus Schlußfolgerungen für ihre weitere Effektivierung gezogen.

Die effektive Gestaltung der Beziehungen des Bezirksstaatsanwalts zum Bezirkstag und zu dessen Organen erfordert es, noch stärker die Verantwortung der bezirklichen Leitungsebene von der der nachgeordneten

Leitungsebene abzugrenzen, denn die Beziehungen zwischen den örtlichen Volksvertretungen und den Justiz- und Sicherheitsorganen stellen sich in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden auch im Hinblick auf Quantität und Qualität der Rechtsverletzungen und Rechtskonflikte unterschiedlich dar.

Der Bezirkstag und der Rat des Bezirks haben die Aufgabe, die guten Erfahrungen auf dem Gebiet der Kriminalitätsvorbeugung in den Kreisen, Städten und Gemeinden für den Bezirk zu verallgemeinern und den nachgeordneten Volksvertretungen bzw. ihren Räten Unterstützung bei der richtigen Einordnung der Kriminalitätsvorbeugung in die Leitung des Territoriums zu geben. Der Bezirksstaatsanwalt sollte deshalb dazu beitragen, daß der Bezirkstag und seine Kommissionen sowie der Rat des Bezirks einen ständigen Überblick über solche Probleme der Kriminalitätsvorbeugung und der Gesetzlichkeit in den Kreisen, Städten und Gemeinden sowie Betrieben und Genossenschaften erhalten, für deren Lösung Leitungsentscheidungen sowie andere Maßnahmen der Leitungsorgane im Bezirk erforderlich sind.

Prof. Dr. HANNO SCHÜTZENMEISTER, Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena
Dr. RUDI STENZEL, Stellvertreter des Staatsanwalts des Bezirks Gera

Festigung der Finanzdisziplin und Gesetzlichkeitsaufsicht

Das Gesetz über den Ministerrat der DDR vom 16. Oktober 1972 (GBl. I S. 253), das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. Juli 1973 (GBl. I S. 313) und die VO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB vom 28. März 1973 (GBl. I S. 129) unterstreichen die Notwendigkeit, die Staatsdisziplin und die sozialistische Gesetzlichkeit auf allen Gebieten der staatlichen Tätigkeit weiter zu stärken.

Diese Aufgabenstellung erfordert u. a. auch, mit den Mitteln der Gesetzlichkeitsaufsicht auf die unbedingte Achtung der Finanzdisziplin einzuwirken. Die Mehrzahl derjenigen, die über staatliche finanzielle Mittel und materielle Werte auf dem Gebiet der Haushalts- und Finanzwirtschaft direkt zu verfügen haben, hält bewußt die Anforderungen an die Finanzdisziplin und damit die Gesetze ein. Sie kennzeichnet hohe Verantwortung für die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben, Klarheit über die gesellschaftlichen Pflichten und hohes Rechtsbewußtsein. Gleichwohl gibt es auf finanziellem Gebiet auch noch disziplinwidrige und rechtswidrige Verhaltensweisen, die der Volkswirtschaft großen Schaden zufügen.^{1/}

Die Finanzdisziplin ist — ebenso wie die Plan-, Arbeits- oder Vertragsdisziplin — eine besondere Art der Staatsdisziplin. Sie hat die strikte Einhaltung der Rechtsnormen auf dem Gebiet der staatlichen Finanzwirtschaft sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der durch diese Normen gestellten Aufgaben und Ziele zum Inhalt. Sie dient dazu, das Volkseigentum zu schützen und zu mehren sowie das Sparsamkeitsprinzip konsequent durchzusetzen. In diesem Sinn ist die Finanzdisziplin Verwirklichung des demokratischen Zentralismus — hier insbesondere in Form der gesamtgesellschaftlichen Rechnungslegung und Kontrolle über die Produktion und die

Verteilung der Produkte mit Hilfe des Geldes und der Finanzen.^{2/}

Die Einhaltung der Finanzdisziplin ist nicht nur Sache der Finanzorgane. Es handelt sich hier um ein sehr wichtiges Gebiet der Verwirklichung der Macht der Arbeiterklasse im gesamtgesellschaftlichen Reproduktionsprozeß. Mit Hilfe der bewußten Ausnutzung von Wertkategorien — insbesondere des Geldes und der Finanzen — wird der gesamte Reproduktionsprozeß durchschaubar, meßbar und kontrollfähig gestaltet. Erst dadurch wird die Forderung Lenins nach gesamtgesellschaftlicher Rechnungslegung und Kontrolle durch die Werktätigen^{3/} realisierbar.

Bei Verletzungen der Finanzdisziplin werden stets die Geld- und Finanzbeziehungen als Mittel der staatlichen Planung und Leitung beeinträchtigt. Deshalb sind finanzielle Manipulationen hinsichtlich ihrer Begehungsweise und wegen der besonderen Schutzwürdigkeit des Volkseigentums als Ganzes objektiv destruktiv. Sie beeinträchtigen die Planmäßigkeit der Wirtschaftsleitung und führen zu Disproportionen bei der Fondsbildung und -Verteilung im gesamtgesellschaftlichen Maßstab, weil leitungsmäßige Grundforderungen, die der sozialistische Staat durch Rechtsvorschriften an die Finanzdisziplin stellt, nicht beachtet werden.

Derartige Beeinträchtigungen treten in der Finanzwirtschaft als Unordnung und Schluderei in Erscheinung. Sie reichen von einfachen Disziplinverletzungen bis zu Straftaten. Schwere Finanzdelikte machen immer wieder den Zusammenhang zwischen kriminellen Angriffen auf die finanziellen Fonds und Verstößen gegen die Finanzdisziplin als begünstigende Bedingungen für Straftaten deutlich.

^{1/} Vgl. Halbritter, in: Aus den Diskussionsreden auf der 4. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1972, S. 84; Stoph, Bericht zur Direktion des VIII. Parteitag der SED zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR in den Jahren 1971 bis 1975, Berlin 1971, S. 31, 56; Honecker, Bericht des Politbüros an die 9. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1973, S. 35.

^{2/} Vgl. hierzu: § 23 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung der DDR vom 13. Dezember 1968 (GBl. I S. 383); § 4 der VO über die Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Hauptbuchhalters im ökonomischen System des Sozialismus — HauptbuchhalterVO — vom 20. Januar 1971 (GBl. II S. 137).

^{3/} Vgl. Lenin, „Staat und Revolution“, in: Werke. Bd. 25. Berlin 1960, S. 489.